

Das Fragerecht besitzen außer den in § 229 StPO genannten Beteiligten die Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter (§ 70 StPO), die Organe der Jugendhilfe (§ 71 StPO), der als Beistand zugelassene gesetzliche Vertreter des volljährigen Angeklagten (§69 StPO). Aus §42 Abs. 2 StPO geht hervor, daß der Sachverständige während der Beweisaufnahme berechtigt ist, im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit direkt Fragen an die Vernommenen zu stellen. Die Strafprozeßordnung erwähnt kein Fragerecht eines Zeugen, Geschädigten oder Kollektivvertreters. Sie können den Vorsitzenden um die Stellung bestimmter Fragen ersuchen. Wenn er es für zweckmäßig ansieht, kann der Vorsitzende entweder die bestimmte Frage selbst stellen oder dem Ersuchenden die direkte Fragestellung gestatten.

Das Fragerecht muß auch dann gewährt werden, wenn die mündliche Vernehmung von Zeugen, Mitbeschuldigten oder Sachverständigen durch die Verlesung von Schriftstücken ersetzt worden ist. In diesen Fällen sind die Gerichtsmitglieder und die Beteiligten berechtigt, Fragen zum Inhalt des Verlesenen an den Angeklagten, die Zeugen, die Kollektivvertreter, den Sachverständigen zu stellen.

Nachdem der Vorsitzende die Vernehmung einer Beweisperson durchgeführt hat, dauert das Fragerecht bis zu deren Entlassung bzw. bis zum Schluß der Beweisaufnahme an. Gleichgültig, ob die Berechtigten ihr Fragerecht schon einmal ausgeübt haben, können sie es bis zum Schluß der Beweisaufnahme geltend machen. Tritt das Gericht nach Schluß der Beweisaufnahme erneut in die Beweisaufnahme ein, so lebt das Fragerecht der Berechtigten gegenüber allen nicht entlassenen Beweispersonen wieder auf.

Die Aufgabe des Vorsitzenden, die Hauptverhandlung so zu leiten, daß die Beweisaufnahme auf ebenso zuverlässigem wie kurzem Wege zur Feststellung der Wahrheit führt, verpflichtet ihn, jede ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Frage zurückzuweisen, gleichgültig, von wem sie gestellt wird (§ 229 Abs. 3 StPO). Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die zur Fragestellung Berechtigten die Entscheidung des Gerichts anrufen, das endgültig über die Zulassung der Frage oder über ihre Zurückweisung nach geheimer Beratung durch Beschluß entscheidet (§ 229 Abs. 4 StPO).

Das Gericht soll das Fragerecht als Bestandteil des Rechts auf Mitwirkung der Beteiligten am Strafverfahren nicht nur gewähren. Im Interesse einer aktiven Beteiligung der zur Fragestellung Berechtigten soll das Gericht die Hauptverhandlung so leiten, daß auch Gebrauch vom Fragerecht gemacht wird, damit unter der gerichtlichen Verhandlungsführung ein echtes und vielseitiges Zusammenwirken des Gerichts mit den Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts während der Beweisaufnahme zustande kommt.

4.3.9. Die Befragung des Angeklagten

Nach jeder Vernehmung einer Beweisperson, nach jeder Wiedergabe einer Aufzeichnung, nach jeder Besichtigung eines Beweisgegenstandes muß der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe (§ 230 StPO). Diese Befragung des Angeklagten hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Angeklagte im Zusammenhang mit der betreffenden Beweiserhebung von seinem Fragerecht Gebrauch gemacht hat. Dadurch wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich sofort nach jeder Be-